



§ 1 Öffnungszeiten

Für den Besuch der offenen Ganztagschule an der Melchior-Franck-Schule mit ihrem weiteren Standort in Scheuerfeld werden für Betreuungszeiten am Montag bis Donnerstag, von 16.00 bis 17 Uhr, und am Freitag von 11.15 bis 15.00 Uhr Gebühren in Form von Elternbeiträgen nach dieser Ordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit Beginn des Betreuungsvertrags in der offenen Ganztagschule zu den in §1 genannten Zeiten. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei dessen sonstiger Abwesenheit, bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, während der Schließtage und in den Ferien.
2. Die Gebührenpflicht besteht bis zum Ende des Schuljahres, wenn nicht vorher zulässigerweise fristgerecht gekündigt wurde.
3. Die jeweiligen Gebühren, sind am vereinbarten Abbuchungstermin gemäß SEPA-Lastschriftmandat monatlich im Voraus zu entrichten.
4. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss deshalb gedeckt sein, d.h. eventuell anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos oder Widerspruch müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden. Pro Rücklastschrift ist zusätzlich zu den fremden Gebühren ein Bearbeitungsentgelt der AWO in Höhe von jeweils Euro 5,- zu entrichten.
5. Wird keine Einzugsermächtigung zum Lastschriftverfahren vorgelegt oder wird ein zusätzlicher Rechnungsausdruck verlangt, wird für den erhöhten Verwaltungs- und Sachaufwand ein zusätzlicher monatlicher Betrag in Höhe von 2,50 Euro erhoben.

§ 4 Gebühren

1. a) Für den Besuch der offenen Ganztagschule zu den Zeiten nach §1 ist ein Monatsbeitrag
(bei mindestens 12 Kindern pro Gruppe) laut nachstehender Tabelle ab 01.09.2024 zu entrichten.

Bearbeiter/in	Freigabe (GF/QBE)	Version	Datum	Seite
Carsten Höllein	Harald Dütsch	1.0	14.08.2024	Seite 1 von 4



Monatlicher Beitrag für die Betreuung in der Mittagsbetreuung:

Montag bis Donnerstag, von 16.00 bis 17.00 Uhr	25,00€
Freitag, von 13:00 Uhr bis 15.00 Uhr	15,00€
Freitag, von 12:15 Uhr bis 15.00 Uhr	20,00€
Freitag, von 11:15 Uhr bis 15.00 Uhr	25,00€

1.b) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der jeweils gebuchten Betreuungszeit nach Ziffer 1. a).

Die Betreuungszeit wird im Buchungsbeleg, welcher Bestandteil des Betreuungsvertrages ist, festgehalten.

1 c) Aufgrund der Fördervoraussetzungen des Staates gilt die Buchung der Nutzungszeit bis zum Ende des Betreuungsjahres. Zum Ende des Betreuungsjahres ist eine Verringerung der Buchungszeit nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Betreuungsjahres zulässig..

1.d) Urlaubsbedingte Fehlzeiten der Kinder führen zu keiner Verringerung der Buchungszeit, auch in diesen Zeiten gelten die normalen gebuchten Buchungszeitkategorien weiter.

2. Für das tägliche Mittagessen ist ein Essensbeitrag vontäglich zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt am Monatsende anhand der Anwesenheit und Nutzung und wird mit dem Elternbeitrag des Folgemonats abgebucht. Der aktuell gültige Essensbeitrag wird den Personensorgeberechtigten bei Abschluss des Betreuungsvertrags mitgeteilt.
3. Es können noch sonstige Kosten für Ausflüge, Theaterbesuche, Fahrtgelder etc. für weitere Aktivitäten der Einrichtung mit den Kindern hinzukommen. Diese werden von der Einrichtung bekannt gegeben.
4. Besucht ein Kind nach Ende der gebuchten Öffnungszeiten die Einrichtung, wird für jede angefangene halbe Stunde ein Beitrag von Euro 10,00 erhoben.
5. Die Kinder sind bis spätestens 8.30 Uhrzu entschuldigen, wenn sie die offene Ganztagschule nicht besuchen oder nicht am Mittagessen teilnehmen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird das Mittagessen in Rechnung gestellt.
6. Bei nicht nur vorübergehenden unvorhersehbaren Schließungen der Einrichtung über Verfügung durch öffentlich-rechtliche Institutionen entfällt der Elternbeitrag für die Schließzeiten nicht. Werden durch die verfügenden

Bearbeiter/in	Freigabe (GF/QBE)	Version	Datum	Seite
Carsten Höllein	Harald Dütsch	1.0	14.08.2024	Seite 2 von 4



Institutionen oder anderweitig die Elternbeiträge ersetzt, wird die Erstattung an die Familien weitergegeben.

§ 5 Ermäßigung

1. Der Elternbeitrag kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen auf Antrag ganz oder teilweise vom zuständigen Jugendamt übernommen werden. Die Personensorgeberechtigten bleiben auf jeden Fall zahlungspflichtig. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers entrichten die Personensorgeberechtigten das Betreuungsentgelt.
3. Im Einzelfall kann der Träger auf Antrag niedrigere Kosten verlangen.

§ 6 Festsetzung der Gebühren

1. Die Änderung der Elternbeiträge, der verbrauchsabhängigen Gebühren, der Essensbeiträge usw. durch den Träger kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats durch Aushang oder schriftliche und digitale Mitteilung erfolgen.
2. Bei einer mehr als 10%igen Erhöhung des Elternbeitrages können die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats kündigen.

§ 7 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten

1. Eine Kündigung während des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund (Wohnortwechsel, Erhöhung der Besuchsgebühren um mehr als 10%, Schulwechsel) mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalendermonats zulässig.
2. Im Übrigen ist eine Kündigung nur zum Ende des jeweiligen Schuljahres mit einer Frist von drei Monaten zulässig.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Kinder, die die 4. Klasse besuchen, gelten zum 31.07. des Schuljahres als abgemeldet.

§ 8 Kündigung durch den Träger

1. Bei Verstößen gegen diese Gebührenordnung oder den Betreuungsvertrag kann der Träger den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des Kalendermonats kündigen. Eine Kündigung ist auch möglich, wenn die Personensorgeberechtigten ihrer Auskunfts- und Mitwirkungspflicht nicht nachkommen.
2. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Einrichtung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nach der Einschätzung der Einrichtungsleitung nicht mehr möglich erscheint,
Die Personensorgeberechtigten werden vor der Entscheidung informiert und können dazu Stellung nehmen.

Bearbeiter/in	Freigabe (GF/QBE)	Version	Datum	Seite
Carsten Höllein	Harald Dütsch	1.0	14.08.2024	Seite 3 von 4



3. Eine Kündigung erfolgt auch dann, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind und mit Beiträgen in Höhe von mindestens einem Monatsbeitrag oder von sonstigen Gebühren in Höhe einer Monatsgebühr in Verzug sind.
4. Eine Kündigung ist des Weiteren möglich, wenn an zwei aneinanderfolgenden Monaten Rücklastschriften erfolgen.
5. In der Probezeit kann der Betreuungsvertrag vom Träger jederzeit mit einer Frist von drei Tagen gekündigt werden.

§ 9 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der offenen Ganztagschule in den §1 genannten Zeiten beginnt, wenn das Kind die dafür vorgesehenen Räume in der Melchior-Franck-Schule Coburg oder in der Außenstelle in Scheuerfeld betritt. Sie endet, wenn das Kind den Bereich der offenen Ganztagschule wieder verlässt. Wenn das Kind die Einrichtung vor dem Buchungsende verlässt, müssen die Personensorgeberechtigten das Personal der offenen Ganztagschule rechtzeitig informieren. Falls das Kind regelmäßig an bestimmten Tagen oder wiederkehrenden Anlässen den Besuch der offenen Ganztagschule in den §1 genannten Zeiten unterbricht oder vor dem Ende der Buchungszeit verlässt, müssen die Personensorgeberechtigten auf einem gesonderten Vordruck die Zeiten mitteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Coburg e.V.

Vorstand

Bearbeiter/in	Freigabe (GF/QBE)	Version	Datum	Seite
Carsten Höllein	Harald Dütsch	1.0	14.08.2024	Seite 4 von 4